

Brüssel, den 10 SEPT 2010  
C(2010) 6284

*Sehr geehrter Herr Bundesratpräsident,*

*haben Sie vielen Dank für die Stellungnahme des EU-Ausschusses des Bundesrates zu dem Vorschlag der Kommission für eine Verordnung (EU) des Rates zur Begründung einer Verstärkten Zusammenarbeit im Bereich des auf die Ehescheidung und Trennung ohne Auflösung des Ehebandes anzuwendenden Rechts (KOM(2010) 105 endgültig/2), die der Kommission am 10. Mai 2010 übermittelt wurde.*

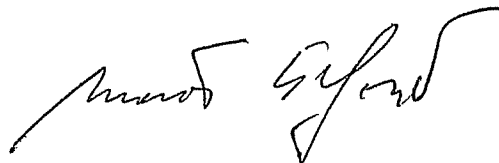
*Die Kommission hat zur Kenntnis genommen, dass der EU-Ausschuss den Verordnungsvorschlag als mit dem Subsidiaritätsprinzip vereinbar erachtet. Im Hinblick auf die Verhältnismäßigkeit des Vorschlags regt der EU-Ausschuss insbesondere eine Überprüfung der Ausnahmebestimmungen der Verordnung an, nach denen im Einzelfall das nach der Verordnung anzuwendende Recht, insbesondere das Recht von Nicht-EU-Mitgliedstaaten, nicht angewendet werden muss.*

*Als Erläuterung zu den Ausnahmebestimmungen der Verordnung kann ich Ihnen mitteilen, dass es sich bei den Artikeln 3 und 5 um Kollisionsnormen handelt, die ordre-public-Elemente beinhalten. Artikel 7 hingegen stellt einen klassischen ordre-public-Vorbehalt dar. Artikel 3 und Artikel 5 unterscheiden sich darin, dass Artikel 3 auf der „Tatbestandsseite“ die Rechtswahl der Parteien auf ausländische Rechte beschränkt, die mit den gemeinsamen Werten der Europäischen Union vereinbar sind, während Artikel 5 auf der Rechtsfolgenreihe vorsieht, dass bei Unscheidbarkeit der Ehe oder bei Diskriminierung eines Ehegatten nach dem anzuwendenden Recht das Recht des Staates des angerufenen Gerichts maßgeblich ist. Im Unterschied zu den Artikeln 3 und 5, die auf die abstrakte Vereinbarkeit des anzuwendenden Rechts mit den gemeinsamen Werten der Europäischen Union abstellen, kommt es bei dem ordre-public-Vorbehalt des Artikels 7 darauf an, dass das konkrete Ergebnis, zu dem die Anwendung des ausländischen Rechts in dem anhängigen Rechtsstreit führt, wesentlich und in nicht hinnehmbarer Weise von dem Ergebnis abweicht, das sich nach den Rechtsvorstellungen des Gerichtsstaates ergäbe.*

*Herrn Martin Preinerder  
Präsident des Bundesrates  
der Republik Österreich  
Dr Karl Renner-Ring 3,  
A-1017 Wien*

*Ich hoffe, mit diesen Erläuterungen zu den Ausnahmebestimmungen der Verordnung, die der EU-Ausschuss des Bundesrates als besonders wichtig für die Verhältnismäßigkeit des Verordnungsvorschlags erachtet, zur Ausräumung möglicher Bedenken und zur Klärung möglicher Zweifelsfragen beigetragen zu haben.*

*Mit freundlichen Grüßen*

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Manfred Gieford". The signature is written in a cursive style with a long, sweeping underline that extends to the left.